



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 08 vom 18.04.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2019	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2019	3
Übung der Bundeswehr GDP - Seminar vom 03. Juni 2019 bis 07. Juni 2019	4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath für das Haushaltsjahr 2019	5
Richtlinien des Landkreises Schwandorf für die Förderung von Maßnahmen der Seniorenbetreuung (RL-Senioren)	6

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Fensterbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 416.900,00 Euro
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 68.000,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 389.200,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 139 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.800,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.03.2019, Az. 2.1-941-2019/003734, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht. Die Einsichtnahme ist bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden möglich.

Fensterbach, 02.04.2019
Schulverband Fensterbach
Ziegler
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

(2) Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.080.700 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.844.300 EUR
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage, Investitionsumlage

(1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf
804.900 EUR

festgesetzt und nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

2/3 der Umlage: Nittenau	50,40 %	1/3 der Umlage: Nittenau	47,87 %
Bruck	24,80 %	Bruck	25,04 %
Bodenwöhr	24,80 %	Bodenwöhr	27,09 %

(2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

988.300 EUR

festgesetzt und nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Nittenau	50,4 %
Bruck	24,8 %
Bodenwöhr	24,8 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.100 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Nittenau, 02.04.2019

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal

Karl Bley

Verbandsvorsitzender

Übung der Bundeswehr GDP - Seminar vom 03. Juni 2019 bis 07. Juni 2019

Die Bundeswehr führt am 03. Juni 2019 bis 07. Juni 2019 eine Übung durch.

Bezeichnung: „GDP-Seminar“, Taktikweiterbildung

Übungsgruppe: Offiziere Ausbildungskommando S3

Übungsraum:

Nördliches und östliches Landkreisgebiet

Gemeinde Stulln, Gemeinde Thanstein, Stadt Neunburg vorm Wald, Stadt Schwandorf.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind Markt Schwarzenfeld, Gemeinde Schwarzach b. Nabburg, Gemeinde Altendorf, Gemeinde Dieterskirchen, Markt Schwarzhofen und Gemeinde Thanstein gemeldet.

Anmerkungen zur Übung:

Es handelt sich um eine Taktikweiterbildung in Form von Geländebesprechungen und Geländeorientierungen

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Im Verlauf der Übung kommt es auch zum Einsatz von Manövermunition.

Bemerkungen:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath in Ihrer öffentlichen Sitzung am 19. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	427.000,00 EURO
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	815.000,00 EURO
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 499.100,00 EURO vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 21. März 2019 die Haushaltssatzung 2019 genehmigt

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in

92533 Wernberg-Köblitz

Nürnberger Str. 124

während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Wernberg-Köblitz, 16.04.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung

Neunaigen/Kemnath

Bauer

Verbandsvorsitzender

Richtlinien des Landkreises Schwandorf für die Förderung von Maßnahmen der Seniorenbetreuung (RL-Senioren)

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse für Maßnahmen der Seniorenbetreuung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, älteren Mitbürgern die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen (§ 71 SGB XII). Der Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, soll gefördert werden (§ 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII).

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind Seniorenvereine und Seniorenkreise.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden Maßnahmen von Seniorenvereinen und Seniorenkreisen, die dem Zweck in Ziffer 1 dienen, sowie Maßnahmen, die der Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit älterer Mitbürger dienen (z.B. Maßnahmen für die Weiterbildung, Veranstaltungen, die der Steigerung der Kreativität und der Mobilität im Alter dienen).

3.2 Im Einzelfall können auch sonstige Maßnahmen der Altenbetreuung gefördert werden, die einem wie in Ziffer 1 genannten Zweck dienen.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2 Seniorenvereine und Seniorenkreise erhalten einen Zuschuss, wenn sie wenigstens 10 Mitglieder nachweisen und im Kalenderjahr mindestens 5 Veranstaltungen abhalten, die den in Nr. 1 genannten Zwecken dienen.

Für die Förderung ist die Zahl der bei förderungswürdigen Veranstaltungen anwesenden Personen über 65 Jahren maßgebend. Ein entsprechender Nachweis erfolgt über die Jahresförderliste.

Die Zuschüsse dienen insbesondere nicht der Abgeltung von Aufwendungen des laufenden Betriebes für Räumlichkeiten oder der unmittelbaren Weitergabe an die einzelnen Mitglieder.

Soweit bereits andere Förderungen in Anspruch genommen worden sind, entfällt ein Zuschuss nach diesen Richtlinien.

- 4.3 Bei der Förderung von sonstigen Maßnahmen der Altenbetreuung nach Nr. 3.2 wird die Höhe des Zuschusses bzw. der Aufwendungen jeweils im Einzelfall festgelegt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bis zum 30. September des jeweils auslaufenden Haushaltsjahres zu stellen. Dem Antrag sind als prüfbare Unterlagen die Jahresförderlisten beizugeben.

Die prüfbaren Unterlagen für Anträge nach Nr. 4.2 haben den Zeitraum vom 1. Sept. des Vorjahres bis 31. Aug. des laufenden Jahres zu umfassen.

Auszahlungen erfolgen unbar auf das Konto des Zuwendungsempfängers (vgl. Nr. 2).

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 1. Januar 1998 und treten am 01.05.2019 in Kraft.

Schwandorf, 08. April 2019
Thomas Ebeling
Landrat